

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Modell Technik Formenbau GmbH)

1. Geltung

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für all unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung im Geschäftsverkehr gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) inhaltlich nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsschluss von uns schriftlich anerkannt werden.

Gegenbestätigungen des Bestellers mit entsprechendem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Diese Bedingungen sind Grundlage aller zukünftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

Unsere Preise sind Nettopreise. Maßgebend für die Preisberechnung ist der am Tag der Lieferung oder Leistung gültige Preis - in Euro - zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Preisvereinbarung getroffen ist.

Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei insbesondere längerfristigen Aufträgen bedarf es eines schriftlichen Vertrages zwischen beiden Vertragsparteien.

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes geregelt worden ist, exklusive Verpackung und Versand.

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, mündliche Zusicherungen oder Ergänzungen unserer Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten nachstehende Zahlungsbedingungen:

- 1/3 nach Auftragsbestätigung (zahlbar 30 Tage, ohne jeden Abzug),
- 1/3 nach Lieferung (zahlbar 30 Tage, ohne jeden Abzug),
- 1/3 nach Freigabe/Abnahme, spätestens 90 Tage nach Lieferung, ohne jeden Abzug.

Zu den Preisen und Zahlungsbedingungen sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen maßgeblich.

3. Lieferung und Lieferfristen

Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung ange-

führte Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich.

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und rechtzeitigen etwaigen Materialbestellungen, soweit solche vereinbart worden sind.

Lieferfristen beginnen mit Freigabe durch den Besteller, nicht aber vor Klärung aller notwendigen Vertragsbestimmungen.

Lieferfristen enden am Tag der Absendung durch den Lieferer, es sein denn, dass feste Liefertermine zugesagt sind.

Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung, Daten in vereinbarter Form zu liefern, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen. Kommt es in diesen Fällen zu einem Stillstand der Fertigung, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die uns entstehenden Ausfallkosten wegen Leerlaufzeiten übernimmt.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei etwaigen Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unseren Lieferverpflichtungen frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist ein Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.

Verlängert sich die Lieferzeit wegen höherer Gewalt oder werden wir von unseren Lieferverpflichtungen frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.

4. Gefahrübergang

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Versand und Beförderung unserer Lieferungen und Leistungen auf Gefahr und umfängliches Risiko unseres Vertragspartners. Wir wählen Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Absendung auf unseren Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen

oder wir noch andere Leistungen, wie z. B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben.

Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder des zufälligen Verlustes von Versandgut geht spätestens mit Übergabe an einen ersten Frachtführer auf unseren Vertragspartner über. Ist ein Einbau von Lieferteilen vereinbart, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung und Fertigstellung des Einbaus auf unseren Vertragspartner über.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für unseren Vertragspartner zumutbar ist.

Auf Wunsch und Kosten unserer Vertragspartner versichern wir unsere Lieferungen und Leistungen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen der Lieferungen und Leistungen aus dem Lieferwerk auf unseren Vertragspartner, den Besteller, über; bei von ihm zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns erbrachten und gefertigten Lieferungen und Leistungen - alle Liefergegenstände und Waren - bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner zustehenden Forderungen unser Eigentum.

Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist. Zu außergewöhnlichen Verfügungen, wie Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte, ist er nicht befugt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt unser Vertragspartner bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an uns ab. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn unser Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, Insolvenz beantragt oder eröffnet wird, auch bei einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder bei sonstigem Vermögensverfall. In diesem Fall können wir verlangen, dass unser Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.

Unserem Vertragspartner ist es untersagt, über die Weiterverkaufsforderung ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Sicherungs- oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungskaufs, zu verfügen.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen unseres Vertragspartners die Sicherungen zurückzuübertragen oder freizugeben, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderungen insgesamt und mehr als 20 % übersteigt.

6. Urheberrechte

Die Urheberrechte und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, sämtlichen Technologiedaten, Abbildungen, Plänen und Kostenvoranschlägen sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die wir für unsere Vertragspartner erbringen, verbleiben bei uns. Etwaige Lizenzen und Nutzungsrechte können von unseren Vertragspartnern durch gesonderten Vertrag erworben werden.

Die Unterlagen, Programme, Werkzeuge etc. sowie danach hergestellte Gegenstände dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers Dritten, d. h. Personen, die nicht Vertragspartner sind, zugänglich gemacht werden, vom Vertragspartner für sich oder für Dritte verwertet oder für andere, als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Nichtweitergabe an Dritte ist der Auftragnehmer zum Ersatz des sich hieraus ergebenden Schadens verpflichtet.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Eigentums- und Urheberrechtsklausel, insbesondere bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Nichtweitergabe bzw. Nichtverwendung für andere als vertragliche Zwecke seitens des Auftragnehmers, wird eine Vertragsstrafe - soweit im Einzelfall angemessen - in Höhe von 5.000,00 Euro unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs verwirkt.

7. Abnahme

Soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, gilt:

Eine förmliche Abnahme ist nicht vereinbart. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 30 Werktagen nach Lieferung.

Wird keine Abnahme verlangt und hat unser Vertragspartner die Leistung außerhalb der Bemusterungsphase zur Serienproduktion in Betrieb genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind in sich abgeschlossene Teile einer Leistung teilabzunehmen.

8. Sicherheitsleistung

Wir sind berechtigt, von unserem Vertragspartner Sicherheit durch Bürgschaft für die von ihm zu erbringen Leistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen zu verlangen. Es muss sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, unter Verzicht der Einrede der Vorausklage erklärte Bürgschaft einer in der EU ansässigen Großbank, Sparkasse oder Kreditversicherung handeln. Wir sind berechtigt, die Sicherheit in der Weise zu verlangen, dass wir unserem Ver-

tragspartner zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass wir nach Ablauf der Frist unsere Leistung verweigern können.

Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruches, wie er sich aus dem Vertrag ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden. Diese sind mit bis zu 10 % des zu sichernden (Brutto-)Vergütungsanspruches anzusetzen. Leistet unser Vertragspartner die Sicherheit nicht fristgemäß, verbleibt uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Wir sind berechtigt - neben den uns bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen - auch Schadensersatz geltend zu machen, diesen auf bis zu 20 % der vereinbarten Nettovergütung ggf. zu pauschalieren. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unserem Vertragspartner unbenommen. Genauso steht uns der Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens zu.

9. Gewährleistung und Mangelhaftung

1. Beanstandungen wegen erkennbarer oder beachtlicher Mängel sind uns unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen nach Anlieferung, schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel zu unseren Lieferungen und Leistungen müssen unverzüglich nach Entdecken, längstens aber nach 30 Werktagen nach Anlieferung, schriftlich gerügt werden. Jede Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

2. Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft können nur geltend gemacht werden, wenn im Einzelfall eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich von uns zugesichert worden ist. Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Für Mangelfolgeschäden übernehmen wir jedoch nur eine Haftung, wenn diese Gegenstand unserer Zusicherung war.

3. Bei Veränderungen an Gegenständen unserer Lieferungen und Leistungen durch unseren Vertragspartner oder durch von unserem Vertragspartner beauftragte Dritte entfällt jegliche Gewährleistung hieran.

4. Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate ab Lieferung.

10. Sonstige Haftung

Sämtliche Schadensersatzansprüche unserer Vertragspartner aus Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung und anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden oder die Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden. Die Beschränkung der Haftung in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Ansprüche unserer Vertragspartner, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem von uns hergestellten und gelieferten Werk selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns zu verantworten sind. Die Haftungshöhe ist auf 1,0 Mio. Euro beschränkt.

Auf vorstehende Haftungsbeschränkungen können wir uns nicht berufen, wenn wir Mängel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für unsere Lieferungen und Leistungen übernommen haben.

11. Datenschutzhinweis

Wir weisen unsere Vertragspartner darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken, wie z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen, Versendungen von Werbeunterlagen und sonstigen Anfragen (z. B. Gewährleistungsanfragen), personenbezogene Daten mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

Im Rahmen der Vertragsabwicklung bzw. Auftragsabwicklung können bestimmte Daten (Namen, Anschrift, Rechnungsdaten und Informationen über eine nichtvertragsgemäße Zahlungsabwicklung durch den Kunden) an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden.

Unsere Vertragspartner sind damit einverstanden, dass wir Nachrichten, Zeichnungen etc. im Wege des elektronischen Datenverkehrs übersenden.

Sollte es durch elektronische Datensendungen zu Sachschäden bei unseren Vertragspartnern kommen, etwa durch Computerviren, besteht Einigkeit, dass wir nur dann hierfür haftbar gemacht werden können, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Schlussbestimmungen

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, kollisionsrechtlicher Bestimmungen und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Gerichtsstand ist Erfurt, sofern unser Kunde bzw. Auftragnehmer Kaufmann ist. Ist unser Auftragnehmer und Kunde Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - **Gerichtsstand** für alle sich

Allgemeine Geschäftsbedingungen

aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl **Erfurt**. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort seiner begründeten Verpflichtungen zu erheben.

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt, bleiben vielmehr verbindlich.

Nebenabreden zu unseren Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.

(Stand: 03/2016)

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Modell Technik Formenbau GmbH)

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung im Geschäftsverkehr gegenüber:

- a) einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten, über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote unserer Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter erkennen wir nur dann und insoweit an, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten dessen Waren, Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

Ein Vertrag kommt mit uns erst mit der Annahme des Angebots unseres Lieferanten in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande.

2. Versand

Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten.

In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketschriften und Rechnungen sowie in dem, den Auftrag betreffenden Schriftwechsel sind unsere Auftragsnummer und sonstige Auftragsvermerke anzugeben.

Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Rücknahme von Transportverpackungen nach den Regelungen der geltenden Verpackungsordnung.

3. Beistellungen

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

4. Verschwiegenheit

Soweit einem Lieferanten zum Zwecke der Durchführung des Auftrages Unterlagen, Programme, Werkzeuge, Daten etc. übermittelt werden, dürfen diese nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch uns an Dritte weitergeben werden.

Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtung verwirkt der Lieferant, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe - soweit im Einzelfall angemessen - in Höhe von bis zu 5.000,00 €.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt.

5. Preise

Die uns angebotenen Preise sind bindend und Festpreise.

Eine Über- oder Unterschreitung der im Auftrag genannten Mengen berechtigt daher zu keiner Preiserhöhung bzw. Nachforderung.

Etwaige Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind von unseren Lieferanten vor Angebotsabgabe kalkulatorisch mit zu berücksichtigen und können nicht zu nachträglichen Preiserhöhungen führen. Die Mengen sind für uns freibleibend.

6. Zahlung

a) Fälligkeit tritt mit Lieferung/Abnahme und nach Vorlage einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung ein.

Wir sind berechtigt, einen Gewährleistungseinbehalt für die Dauer der Gewährleistungsfrist in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Gewährleistungseinbehalt durch Vorlage einer unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, in der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird, abzulösen.

b) Zahlungen erfolgen unsererseits innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Vorlage einer prüfbaren Rechnung gegen Abzug von 3 % Skonto.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Rechnung bei uns.

7. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit Abnahme der gesamten Leistung, Teilabnahmen erfolgen nicht. Die Abnahme erfolgt förmlich; fiktive und konkludente Abnahme sind ausgeschlossen.

b) Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand in allen Teilen den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Für elektrische Teile gelten die VDE-Vorschriften. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, Kaufpreisminderung

geltend machen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Ebenfalls sind wir berechtigt, bei Mängeln Selbst- oder Ersatzvornahme durchzuführen, soweit unser Lieferant bzw. Verkäufer auf unsere schriftliche Mängelanzeige die Mangelbeseitigung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang zusagt und sie dann innerhalb angemessener Frist durchführt sowie bei drohenden Terminverzögerungen beim Endkunden.

Wird ein Lieferant von uns mit der Weiterbearbeitung eines vorgefertigten Halbzeuges beauftragt und wird dieses Halbzeug durch eine fehlerhafte Weiterbearbeitung des Lieferanten ganz oder auch nur teilweise unbrauchbar, hat der Lieferant für den uns hieraus erwachsenen gesamten Schaden umfänglich einzustehen.

Ersatz- und Selbstvornahmekosten sind pauschaliert in Höhe von 10 % der Auftragssumme. Uns bleibt vorbehalten, einen höheren, den Lieferanten bleibt vorbehalten, einen niedrigeren Betrag nachzuweisen.

c) Ein Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der Leistung durch uns bis zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen besteht nicht.

d) Führen die Vertragsparteien Verhandlungen über Mängel sowie Schäden, gleich welcher Art, so wird hierdurch der Ablauf der Gewährleistungsfrist während der Dauer der Verhandlungen gehemmt. Sind die Verhandlungen gescheitert, so ist der Lieferant verpflichtet, dies schriftlich anzuzeigen. Die Hemmung des Ablaufs der Gewährleistungsfrist wirkt dann noch sechs Monate nach Zugang der Erklärung des Lieferanten.

8. Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich versichern.

9. Lieferfristen

Bestätigte Lieferfristen gelten als fix vereinbart, so dass ein Lieferant bei nicht fristgerechter Lieferung ohne Mahnung in Verzug gerät.

Soweit für eine Lieferung das Ende einer Kalenderwoche bestimmt ist, ist die Lieferung bis spätestens Freitag, 16:00 Uhr, zu erbringen. Erfüllt ein Lieferant nicht die vereinbarte Lieferzeit, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften; die nachstehende Regelung bleibt hiervon unberührt.

Gerät der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften

geschuldeten Schadensersatz zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen sind wir auch berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen.

Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unabwendbare außergewöhnliche Umstände, die zu Leistungsstörungen führen, berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Arbeitskämpfe im Betrieb des Lieferanten gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt oder unabwendbarer außergewöhnlicher Umstände.

10. Schlussbestimmungen

Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, kollisionsrechtlicher Bestimmungen und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen eines Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

Ist unser Lieferant Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl **Erfurt**.

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und unseren Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt, bleiben vielmehr verbindlich.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.

(Stand: 03/2016)